

Satzung
der Stiftung der Erzgebirgssparkasse für den ehemaligen Landkreis Stollberg

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung der Erzgebirgssparkasse für den ehemaligen Landkreis Stollberg.
Es ist der Stiftung gestattet, die Kurzbezeichnung
Sparkassenstiftung Stollberg
zu verwenden.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Annaberg-Buchholz.

§ 2
Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, die Förderung der Kunst, die Förderung von Kulturwerten, die Förderung der Denkmalpflege sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Stollberg. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Mittel für die Verwirklichung der nachfolgenden steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft werden (§ 58 Nr. 1 AO):
- a) die Förderung des Jugend- und Breitensports dadurch, dass durch die Schaffung von Sportstätten, die Ausstattung von Sportvereinen mit Sportgeräten, die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vereine Sportmöglichkeiten als attraktive Freizeitgestaltung geschaffen werden,
 - b) die Förderung der Kunst dadurch, dass Kunstwerke sowie Kunstgegenstände erworben werden, die den Bürgern des ehemaligen Landkreises Stollberg zugänglich gemacht werden, insbesondere durch Darstellung in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - c) die Förderung der Kultur, insbesondere durch die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen,
 - d) die Förderung der Denkmalpflege in Anlehnung an die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern. Der Stiftungszweck ist in dieser Hinsicht insbesondere auf die Bereitstellung von Mitteln zum Erwerb, zur Erhaltung und Wiederherstellung von Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern ausgerichtet.
 - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen, des Umweltschutzes
- (3) Dem Erzgebirgskreis und den ihm nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und vorbehaltlich des Abs. 6 ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Erzgebirgssparkasse und Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Die Erzgebirgssparkasse und ggf. weitere Vermögenszuwender und deren etwaige Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (5) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Abs. 4 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon können freie Rücklagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung gebildet werden.
- (6) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach Abs. 4 nicht voll erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von maximal 10 v. H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist aus den Erträgen oder Zuwendungen auf seinen vollen Wert aufzufüllen.
- (7) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Kuratoren). Vorsitzender ist der jeweilige Landrat des Erzgebirgskreises, sein Stellvertreter ist der Vorstandsvorsitzende der Erzgebirgssparkasse.
- (2) Die weiteren Kuratoren werden durch den Verwaltungsrat der Erzgebirgssparkasse gewählt, und zwar ein Kurator, welcher dem Vorstand der Erzgebirgssparkasse angehört sowie weitere drei Kuratoren, welche dem Zweck der Stiftung durch ihre Erfahrungen verbunden und förderlich sind. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Erzgebirgssparkasse gewählt. Nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Kuratoriums weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes weitere Mitglied kann auf eigenen Wunsch ausscheiden.
- (4) Scheidet ein Kurator vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt oder seiner Funktion, die für die Bestellung als Kurator maßgebend war, aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt bzw. das neu gewählte Mitglied nach Absatz 2 für die Dauer der verbleibenden Wahlzeit des ausscheidenden Kurators.
- (5) Weitere Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss ist durch den Verwaltungsrat der Erzgebirgssparkasse auf Basis eines Beschlusses des Kuratoriums zu fassen. Der Beschluss des Kuratoriums bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig für
 - die Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 4 bis 6 und entscheidet über die Verwendung dieser Mittel, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt,
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund (dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben).
- (3) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung über
 - eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Absatz 6,
 - die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung der Stiftung.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung anzuberaumen; im Übrigen stets, wenn mindestens vier Kuratoren oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuladen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse nach den § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 12 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Vorstand der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes der Erzgebirgssparkasse gewählt werden. Gewählt werden ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes der Erzgebirgssparkasse ein Vorstandsvorsitzender sowie ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Stiftung. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Erzgebirgssparkasse. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall,
 - durch Rücktritt, der jederzeit dem Kuratorium gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
 - durch Ablauf der Wahlzeit als Vorstandsmitglied der Stiftung, es sei denn, eine Wiederwahl hat stattgefunden,
 - durch Ausscheiden als Mitarbeiter der Erzgebirgssparkasse,
 - durch Abberufung seitens des Kuratoriums.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die gewissenhafte und sparsame Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens und aller sonstigen Mittel im Rahmen der Zweckbindung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes über die Verwendung der verfügbaren Mittel gemäß § 3 Abs. 4 bis 6 nach Ablauf eines Geschäftsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
 - die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres,
 - die Einreichung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes bei der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres.
- (4) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn das Kuratorium dies verlangt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Eines davon muss der Vorsitzende, bei dessen Vertretung der Stellvertretende Vorsitzende sein. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
- (8) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sofern das vom Umfang der Verwaltungsaufgaben her erforderlich wird. Es kann dann ggf. ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB hierfür bestellt werden. Die Kosten trägt die Stiftung.

§ 11

Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsänderungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 1. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde einzuholen.
- (4) Auf Verlangen der zuständigen Stiftungsbehörde ist vor Erteilung der Genehmigung eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen, dass durch die Satzungsänderung die Steuervergünstigung nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 11 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf den Erzgebirgskreis mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den unter § 2 Abs. 2 genannten Stiftungszweck oder, sollte dieses nicht möglich sein, hilfsweise für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.
- (3) Dem Erzgebirgskreis und ihm nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- und/oder Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden. Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Erzgebirgssparkasse und ggf. andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 14 Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 15 Stiftungsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten. Stiftungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Sächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und im übrigen die §§ 80 ff. BGB.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Stiftungssatzung in der vom Stiftungsrat am 3. Juli 2014 beschlossenen Fassung

genehmigt von der Landesdirektion Sachsen
am 19. September 2014

Roland Schreyer
Referent Stiftungsrecht

Dresden, den 19. September 2014